

Arbeitshilfe für Lehrkräfte und Bauplaner an allgemein bildenden Schulen

# Sicherheitsanforderungen im naturwissenschaftlichen Unterricht

**AUSZUG**

Die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ (GUV-SI 8070), eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom März 2003 sind eine kompakte Zusammenfassung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften für die verantwortlichen Personen im inneren und äußeren Schulbereich. In Bayern wurden diese Richtlinien im Januar 2004 in Kraft gesetzt und an die rund 700 Gymnasien und Realschulen verteilt. Dieses Werk beinhaltet alle relevanten Gesetze und Vorschriften, die in der Schule beim Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder radioaktiven Stoffen zu treffen und darüber hinaus alles, was im Kunst- und Technikunterricht beachtet werden muss. Die Abteilung Bildungswesen des Bayer. GUVV stellt für Lehrkräfte und Bauplaner jetzt eine tabellarische Zusammenfassung aller Informationen aus der GUV-SI 8070 sowie anderen zutreffenden Schriften der Unfallversicherungsträger im Internet zum Download zur Verfügung. Hier erhalten die Schulleiter, Fachlehrer für Chemie und die Planer naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume eine übersichtliche Checkliste für die notwendigen Einrichtungen sowie die Organisation des Unterrichts und der Chemiesammlung.

**Inhalte der Checkliste sind:**

- ▶ Anforderungen an die Einrichtung naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (Mindestausstattung),
- ▶ Übersicht über die Anforderungen an Gasanlagen (Brenngasversorgung),
- ▶ notwendige Dokumente zur Organisation im Chemieunterricht,
- ▶ Hinweise zur Lagerung von Gefahrstoffen,
- ▶ regelmäßige Prüfungen,
- ▶ Literaturhinweise.

Fundstelle: [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) -> Prävention -> Unternehmen/Betriebsarten -> Schule -> Arbeitshilfe „Naturwissenschaftlicher Unterricht“ für Lehrkräfte und Planer

*Autorin: Dr. Birgit Wimmer,*

*Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

Anforderungen an die Einrichtung naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume				
Grundlage: Abschnitt III-5.1 der GUV-SI 8070				
(N=notwendig, O=optional, C=notwendig bei Umgang mit den entsprechenden Gefahrstoffen)				
	Ausstattung	Bemerkungen	sonstige Fundstelle	
	Sicherheitsschrank für brennbare Flüssigkeiten (dauerabgesaugt!); Kennzeichnung mit Warnschild W1 „feuergefährliche Stoffe“	C	DIN 12 925-1; neu: DIN EN 14 470-1; alternativ Raum nach TRBF 20 oder „Schulsicherheitsschrank“ nach § 26 (2) GUV-V S1	§ 26 (2) GUV-V S1; I-3.7.11 GUV-SI 8070; III-5.4 GUV-SI 8070
	Säure- Laugenschrank	C	abgesaugte Schränke, getrennte Auffangwannen für Säuren und Laugen	
	Chemikalienschränke	C	belüftet (abgesaugt), für Stoffe, die gefährliche Gase und Dämpfe entwickeln (auch Säuren und Laugen)	I-3.7.10 GUV-SI 8070
	Giftschrank, abschließbar	C	diebstahlsicher	
	Kühlschrank	C	ohne Zündquelle im Innenraum bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Kennzeichnung!)	I-3.7.13 GUV-SI 8070
	Sicherheitsschrank für Druckgasflaschen	O	DIN 12 925-2; neu: DIN EN 14 470-2; Kennzeichnung der Räume, in denen Druckgasflaschen aufbewahrt werden mit Warnschild W 19	TRG 280; I-5.1.2 GUV-SI 8070
<b>Elektro</b>	Not-Aus Elektro	N	am Lehrertisch, neben jeder Türe	DIN VDE 0100 und 0105; § 22 GUV-V S1; I-8.1 GUV-SI 8070
	Zentraler Schüsselschalter	N	am Lehrertisch	
	Abschaltmöglichkeit für Schülertische	N	am Lehrertisch	
	FI (RCDs)-Schutzschalter	N	<30 mA	
<b>Gas</b>	Bedienteile und Sicherheitseinrichtungen	N	Gestaltung der Gasversorgung nach DVGW Arbeitsblatt G 621	§22 GUV-V S1; I-5.4 GUV-SI 8070
	Zwischenabsperrvorrichtung und Sicherheitseinrichtung (Gasmangelsicherung) zu Schülertischen	N		
	Zentraler Schüsselschalter Gas	N	am Lehrertisch	
	Bedienteile (Absperrhähne) der Gasversorgung	N	nach 6.5.3 DIN 12 918-2: Einschaltzustand muss erkennbar sein	
	Gasschläuche	N	DVGW-geprüft bzw. nach DIN 30 664-1; z.B. Kennzeichnung am Schlauch	
<b>innenliegende Räume (ohne Fenster)</b>	Lüftung	N	zusätzlich raumlufttechnische Anlage mit Anforderungen nach DIN 1946 Teil 2 (neu: DIN EN 13 779 Teil 2)	BGR 122 „Arbeitsplatzlüftung“; Arbeitsstättenverordnung mit ASR 5
<b>Räume unter Erdgleiche</b>	Gasversorgung Flüssiggas	N	besondere Sicherheitsmaßnahmen; Aufstellung der Flaschen nicht unter Erdgleiche	§ 31 GUV-V D34; Abschnitt 8.1.1 TRG 280
	Lüftung	N	zusätzliche Absaugung in Bodennähe dringend empfohlen, ansonsten Nutzungseinschränkungen!	DIN 1946